



Bundeskriminalamt

**BKA**



# Menschenhandel und Ausbeutung

Bundeslagebild 2018

# Menschenhandel und Ausbeutung 2018 in Zahlen



## Sexuelle Ausbeutung

**356** Verfahren (+8,9 %)  
**430** Opfer (-12,1 %)  
**552** Tatverdächtige (+5,5 %)

> häufig deutsche, bulgarische, rumänische Opfer/Tatverdächtige



## Arbeitsausbeutung

**21** Verfahren (+90,9 %)  
**63** Opfer (-65,0 %)  
**30** Tatverdächtige (+11,1 %)

> Arbeitsausbeutung vorrangig in Baubranche und Gastronomie



### Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei

**2** Verfahren (2)  
**2** Opfer (2)  
**10** Tatverdächtige (2)



### Ausbeutung bei der Begehung von Straftaten

**7** Verfahren (0)  
**8** Opfer (0)  
**10** Tatverdächtige (0)



### Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme

**Kein** Verfahren (0)

\*Vorjahr in Klammern



## Ausbeutung von Minderjährigen

**149** Verfahren (+11,2 %)  
**172** minderjährige Opfer (+0,6 %)  
**201** Tatverdächtige (+3,1 %)

> Sonderbetrachtung aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	2
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage .....	3
2.1	Sexuelle Ausbeutung.....	3
2.1.1	Verfahren .....	3
2.1.2	Opfer.....	7
2.1.3	Tatverdächtige.....	15
2.2	Arbeitsausbeutung .....	18
2.2.1	Verfahren .....	18
2.2.2	Opfer.....	21
2.2.3	Tatverdächtige.....	22
2.3	Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei.....	23
2.4	Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	24
2.5	Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme.....	25
2.6	Ausbeutung von Minderjährigen .....	26
2.6.1	Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen .....	27
2.6.2	Arbeitsausbeutung von Minderjährigen.....	33
2.6.3	Ausbeutung von Minderjährigen bei der Ausübung der Bettelei .....	33
2.6.4	Ausbeutung von Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	33
2.6.5	Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme bei Minderjährigen .....	33
2.6.6	Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen .....	34
3	Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK) .....	35
4	Gesamtbewertung.....	37

## Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Lagebild das generische Maskulinum verwendet.

# 1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung beschreibt die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB).

Die Aussagen basieren auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Bundespolizei zu den im Berichtsjahr in Deutschland abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren in den betreffenden Deliktsbereichen mit Tatorten in Deutschland.

Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit liegt ein besonderes Augenmerk auf minderjährigen Opfern. Im Kapitel 2.6 des Lagebilds erfolgt daher eine Sonderbetrachtung der einzelnen Ausbeutungsformen in Bezug auf diese Opfergruppe.

# 2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

## 2.1 SEXUELLE AUSBEUTUNG

### Sexuelle Ausbeutung im Überblick<sup>1</sup>

- 356 Verfahren (+8,9 %)
- 430 Opfer (-12,1 %)
- 552 Tatverdächtige (+5,5 %)
- vorwiegend deutsche, bulgarische und rumänische Opfer bzw. Tatverdächtige



### Relevante Strafnormen

Seit der Strafrechtsreform im Herbst 2016 werden die Straftatbestände Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in § 232 StGB und Zwangsprostitution in § 232a StGB geregelt. Findet die sexuelle Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung statt, fällt dies unter § 233a StGB.

Die Straftatbestände Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei sind nach wie vor in §§ 180a bzw. 181a StGB geregelt. Verhältnisse, die als Ausbeutung von Prostituierten oder Zuhälterei erfasst werden, zeichnen sich z. B. durch schlechte Bezahlung, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen, unwürdige und zum Teil gefährdende Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns aus. Durch die Strafbewehrung soll gewährleistet werden, dass Betroffene frei über die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Prostitution entscheiden können.

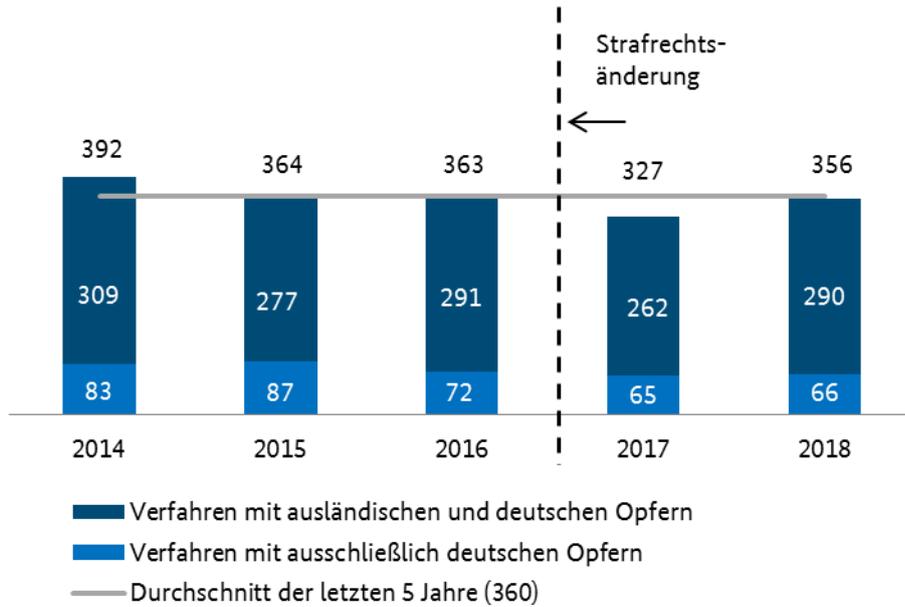


### 2.1.1 Verfahren

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 356 Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (§§ 232 ff. alt und neu, §§ 180 a/181a StGB) polizeilich abgeschlossen (2017: 327 Verfahren; +8,9 %). Der Anteil der Ermittlungsverfahren, in denen ausschließlich deutsche Opfer betroffen waren (66 Verfahren), betrug 18,5 % (2017: 65 Verfahren; 19,9 %).

<sup>1</sup> Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

## Abgeschlossene Ermittlungsverfahren (2014 – 2018)

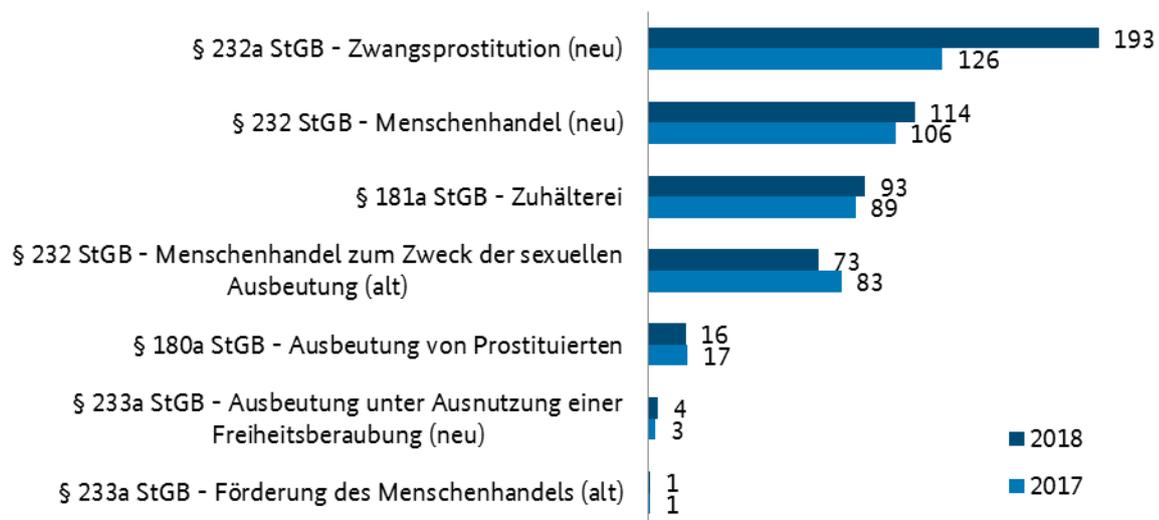


## Deliktische Verteilung der Verfahren

In mehreren der im Jahr 2018 geführten 356 Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung wurde wegen unterschiedlicher Straftatbestände (z. B. § 232 und § 180a StGB) ermittelt. Eine Addition der im Folgenden nach Strafnormen aufgeschlüsselten Verfahren führt daher zu einer Überzählung. Je nach Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung, wurden die Ermittlungen nach den alten oder den neuen Straftatbeständen geführt.

In Verfahren mit minderjährigen Opfern wurden die Ermittlungen zum Teil in Kombination mit weiteren Straftatbeständen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (vgl. Kapitel 2.6.1) geführt.

## Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren<sup>2</sup>

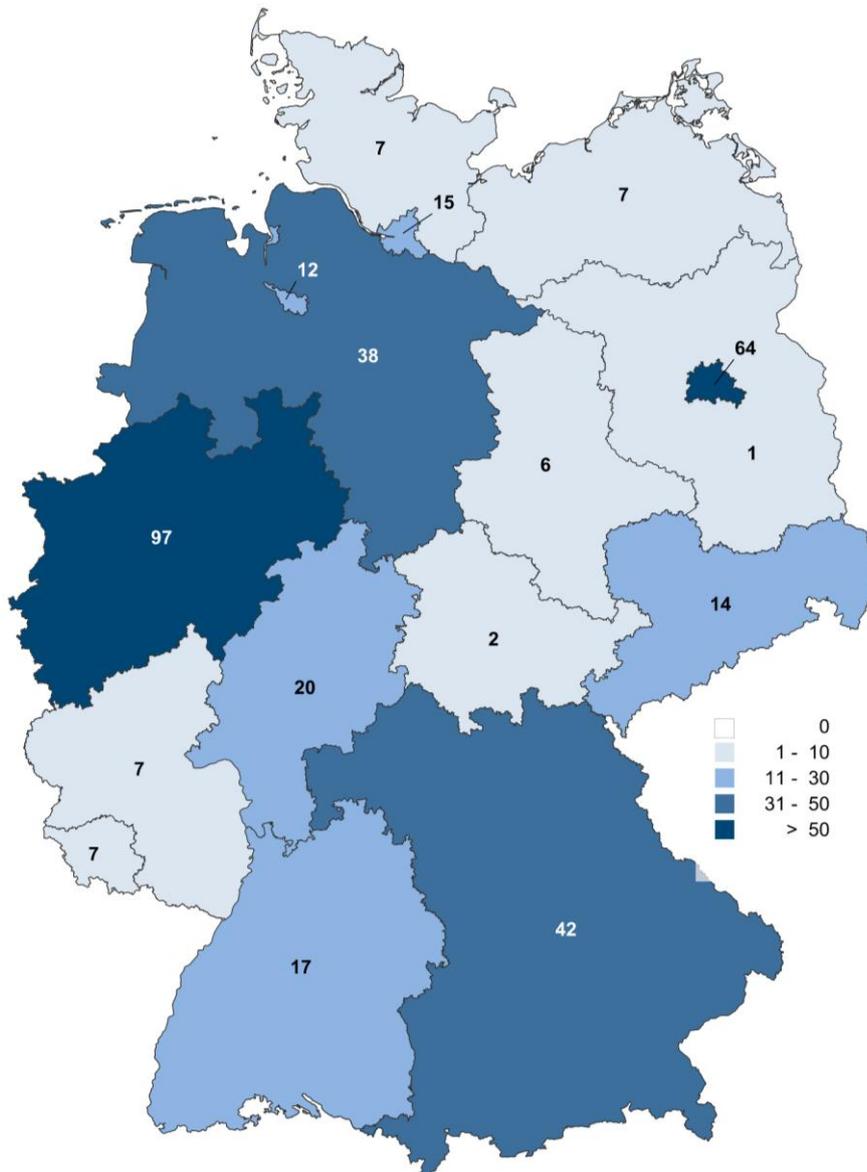


<sup>2</sup> Mehrfachnennungen möglich. In der Grafik sind weitere Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen nicht enthalten.

## Verteilung der Verfahren auf die Länder

Die Verteilung der 356 Verfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung auf die Länder entspricht weitgehend der des Vorjahres. Über die Hälfte der Verfahren wurde in Nordrhein-Westfalen (97 Verfahren), Berlin (64 Verfahren) und Bayern (42 Verfahren) geführt.

### Ermittlungsverfahren nach Ländern (2018)



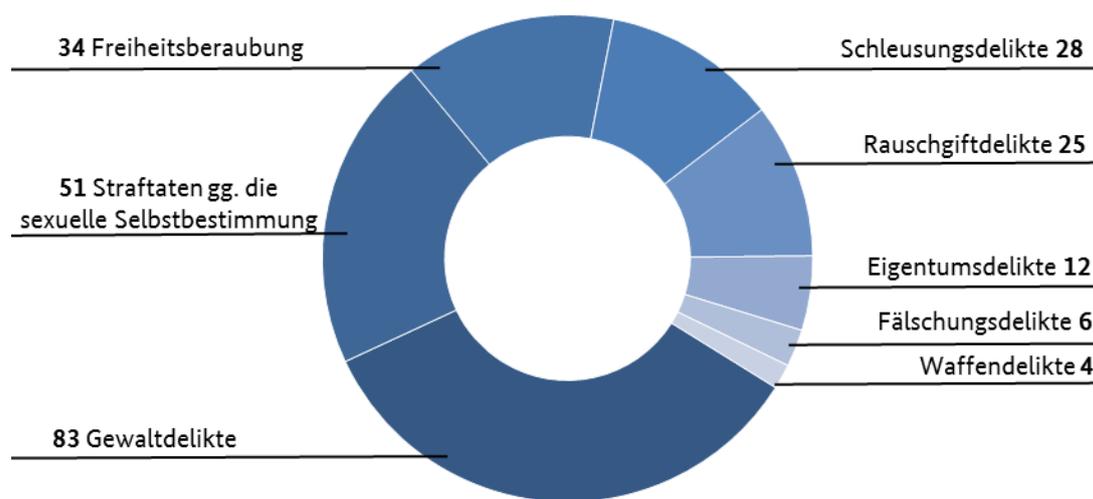
Die Fallzahlen in den einzelnen Ländern werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie z. B. der Dimension des Rotlichtmilieus, der Schwerpunktsetzung der Polizei oder der Einrichtung spezieller Milieudienststellen.

## Begleitdelikte

Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen wegen Straftatbeständen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind oftmals weitere Deliktsbereiche betroffen. So wurde im Jahr 2018 in 165 der insgesamt 356 Verfahren wegen sexueller Ausbeutung (46,3 %; 2017: 48,0 %) in Verbindung mit weiteren Straftaten ermittelt.

Die Anzahl der Begleitdelikte stieg im Berichtsjahr auf 243 an (2017: 217; +12,0 %).<sup>3</sup> Hauptsächlich handelte es sich, wie auch in dem Jahr davor, um Gewaltdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

### Begleitdelikte des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (2018)<sup>4</sup>



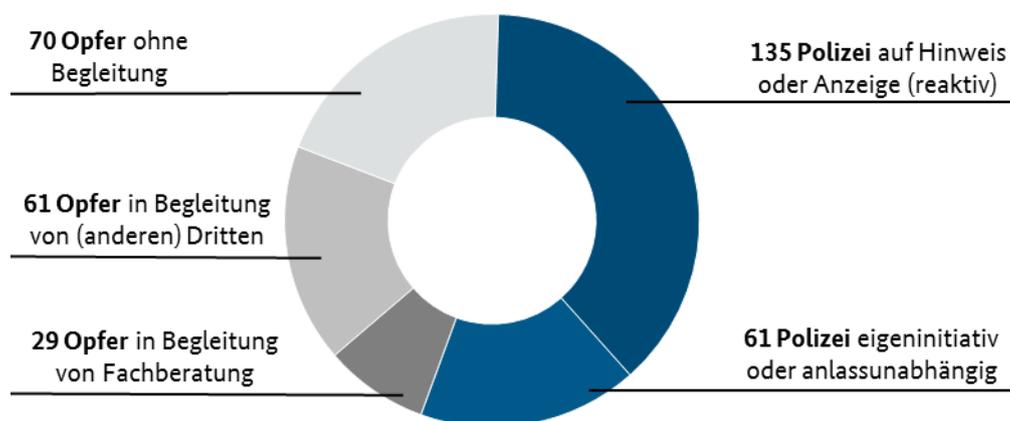
## Verfahrensinitiierung

Der Aspekt der Kontaktinitiierung zwischen Opfern des Menschenhandels und der Polizei spielt eine wichtige Rolle. Wie in den Vorjahren erfolgte die Kontaktinitiierung in der Mehrzahl der Fälle seitens der Polizei (196 Verfahren; 55,1 %). In 160 Verfahren (44,9 %) kam der Kontakt auf Initiative der Opfer zustande. Dabei offenbarten sich die Opfer im Vergleich zum Vorjahr häufiger, wenn sie in Begleitung von Mitarbeitern von Fachberatungsstellen und/oder sonstiger Dritter, wie z. B. anderer Prostituiertes oder Freier, Kontakt zur Polizei aufnahmen (2018: 90 Verfahren; 2017: 51 Verfahren). Nur in rund jedem fünften Ermittlungsverfahren (70 Verfahren; 19,7 %) nahmen Opfer ohne Begleitung den Kontakt zur Polizei auf. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Ermittlungsverfahren, in denen das Opfer eigenständig den Kontakt initiierte, rückläufig (2017: 99 Verfahren; -29,3 %).

<sup>3</sup> Mehrfachnennungen möglich.

<sup>4</sup> Mehrfachnennungen möglich.

## Kontaktinitiiierung zwischen Opfer und Polizei (2018)



Der weiterhin große Anteil der Verfahren, in denen die Kontaktinitiiierung nicht durch das Opfer erfolgte, verdeutlicht, wie wichtig polizeiliche Aktivitäten in diesem überwiegend der Kontrollkriminalität zuzurechnenden Kriminalitätsbereich der sexuellen Ausbeutung sind, um die Opfer identifizieren und Ermittlungsverfahren einleiten zu können.

### 2.1.2 Opfer

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurden im Jahr 2018 insgesamt 430 Opfer in den Verfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung festgestellt. Damit hat sich deren Anzahl gegenüber dem Vorjahr um 12,1 % verringert (2017: 489 Opfer). Ein Grund hierfür liegt darin, dass im Vorjahr 2017 einzelne Verfahren mit einer jeweils größeren Anzahl identifizierter Opfer geführt wurden, als im aktuellen Berichtsjahr und damit die Gesamtopferzahl höher lag.<sup>5</sup>

Die Opfer waren fast ausschließlich weiblich (413 Opfer; 96,0 %). Insgesamt 14 Opfer waren männlich, bei drei Opfern wurde das Geschlecht nicht erfasst.

Insbesondere deutsche Staatsangehörige wurden als Opfer festgestellt (79 Opfer; 18,4 %). Deutsche Opfer haben in der Regel mehr Wissen über ihre Rechte, möglicherweise mehr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden und sind oftmals gesellschaftlich besser integriert als ausländische Opfer. Bei ihnen dürfte deshalb eine geringere Hemmschwelle bestehen, sich an die Polizei zu wenden und den ausbeuterischen Charakter ihrer Beschäftigung anzuzeigen. Aufgrund der durch die Täter geschaffenen emotionalen Abhängigkeit, sind aber auch deutsche Opfer trotz des mutmaßlich größeren Opferbewusstseins oftmals nicht in der Lage, sich aus dem Ausbeutungsverhältnis zu lösen.

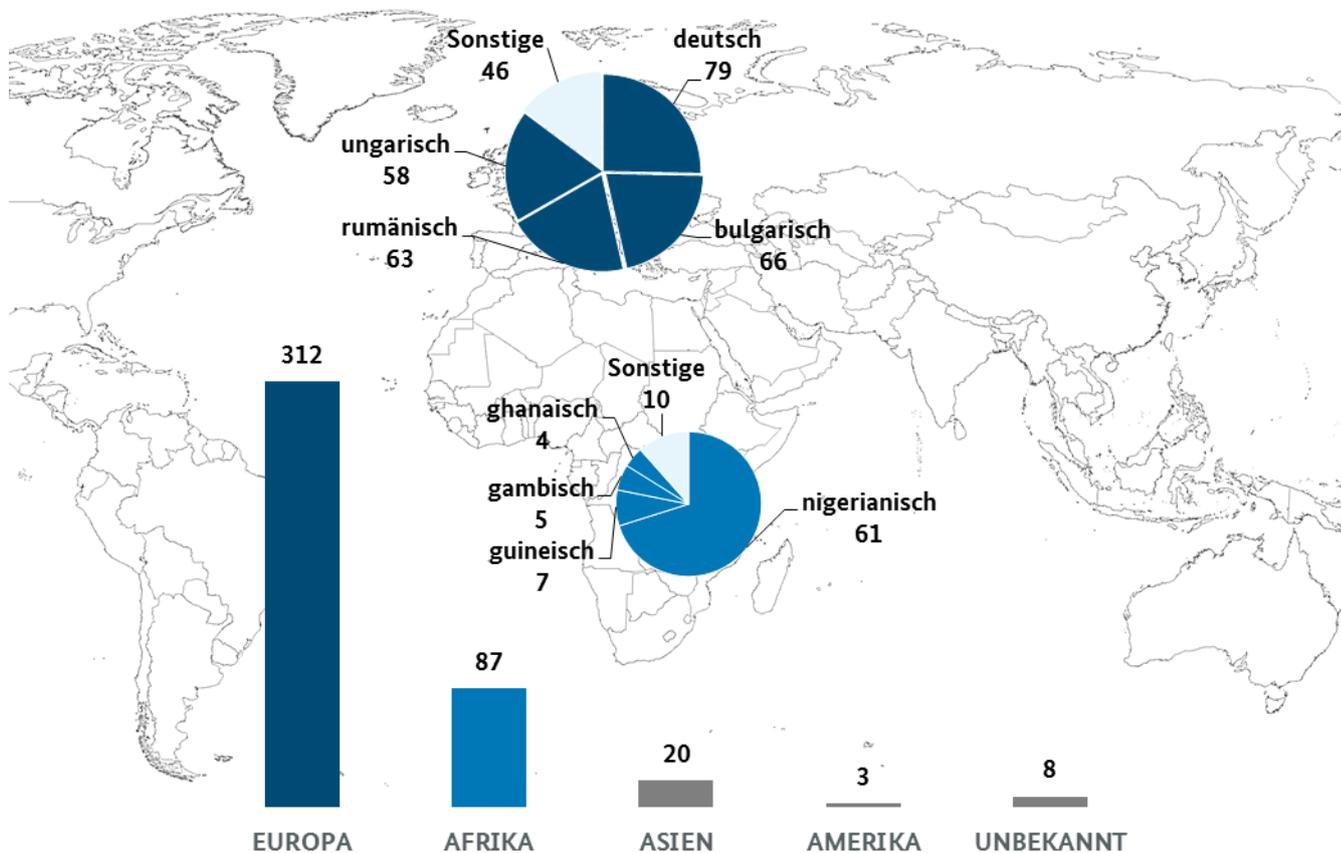
Neben deutschen Staatsangehörigen wurden im Rahmen der Ermittlungen vielfach Opfer mit bulgarischer (66 Opfer; 15,3 %) und rumänischer Staatsangehörigkeit (63 Opfer; 14,7 %) festgestellt. Diese drei Nationalitäten wurden bereits in den zurückliegenden Jahren am häufigsten registriert.

Die Anzahl festgestellter Opfer mit nigerianischer Staatsangehörigkeit stieg im Jahr 2018 auf 61 Personen deutlich an (2017: 39 Opfer; 2016: 25 Opfer), womit sich der bereits im Vorjahr festgestellte (ansteigende) Trend fortsetzte. Damit bilden sie im Jahr 2018 eine ähnlich große Opfergruppe wie

<sup>5</sup> Im Jahr 2017 wurden drei Verfahren geführt, in denen 30, 23 und 14 Opfer sexuell ausgebeutet wurden. Im Berichtsjahr 2018 wurde die größte Opferzahl innerhalb eines Verfahrens mit 12 Opfern angegeben.

die bulgarischen und rumänischen Opfer. Der Anteil nigerianischer Opfer an der Gesamtzahl betrug 14,2 %. Dazu beigetragen haben dürfte die EU-weite Schwerpunktsetzung<sup>6</sup> bei der Bekämpfung nigerianischer Tätergruppierungen im Bereich des Menschenhandels und die damit einhergehende, erhöhte Aufmerksamkeit, z. B. im Rahmen von Kontrollen im Milieu.

### Staatsangehörigkeiten der Opfer



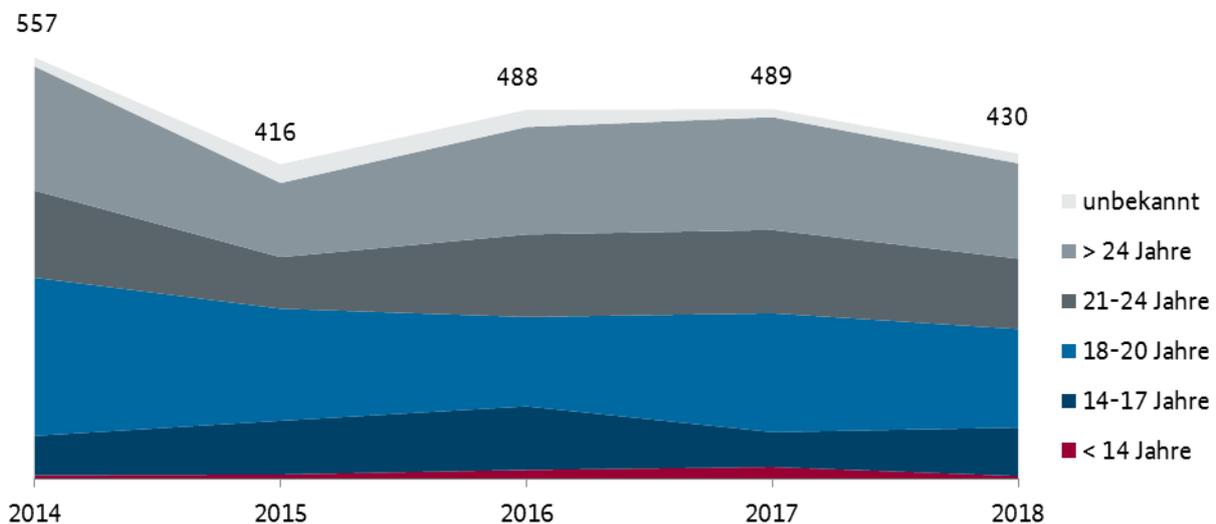
<sup>6</sup> Im Rahmen des EU-Policy Cycle wurde im Jahr 2012 auf EU-Ebene ein Projekt zur europaweiten Bekämpfung des nigerianischen Menschenhandels initiiert. Die Fortführung des Projektes wurde im aktuellen EU-Policy-Cycle 2018-2021 erneut bestätigt.

	2018		2017	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>EUROPA</b>	<b>312</b>	<b>72,6%</b>	<b>406</b>	<b>83,0%</b>
deutsch	79	18,4%	94	19,2%
bulgarisch	66	15,3%	114	23,3%
rumänisch	63	14,7%	109	22,3%
ungarisch	58	13,5%	28	5,7%
<b>AFRIKA</b>	<b>87</b>	<b>20,2%</b>	<b>51</b>	<b>10,4%</b>
nigerianisch	61	14,2%	39	8,0%
<b>ASIEN</b>	<b>20</b>	<b>4,7%</b>	<b>17</b>	<b>3,5%</b>
<b>AMERIKA</b>	<b>3</b>	<b>0,7%</b>	<b>1</b>	<b>0,2%</b>
<b>UNBEKANNT</b>	<b>8</b>	<b>1,9%</b>	<b>14</b>	<b>2,9%</b>

### Altersstruktur der Opfer<sup>7</sup>

Fast jedes zweite festgestellte Opfer von sexueller Ausbeutung war unter 21 Jahre alt (198 der insgesamt 417 Opfer mit bekanntem Alter; entspricht 47,5 %; 2017: 45,8 %). Das Durchschnittsalter aller im Jahr 2018 identifizierten Opfer betrug, wie im Vorjahr, 23 Jahre.

### Altersstruktur der Opfer (2014 - 2018)



Im Rahmen der Ermittlungen wegen Verdachts der sexuellen Ausbeutung werden häufig junge Opfer unter 21 Jahren registriert. Bei dieser Opfergruppe sehen die relevanten Strafnormen des Menschenhandels und der Zwangsprostitution (§§ 232, 232a StGB) niedrigere Strafbarkeitsvoraussetzungen vor.

<sup>7</sup> Bei 13 der insgesamt 430 Opfer war das Alter nicht bekannt.

## **Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern unter 21 Jahren**



*Gemäß geltender Rechtslage im Bereich des Menschenhandels und der Zwangsprostitution kommt Opfern unter 21 Jahren eine besondere Schutzbedürftigkeit zu. Das führt dazu, dass sich ein Täter strafbar macht, wenn er eine Person unter 21 Jahren ausbeutet, ohne dass er qualifizierend ihre persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder die Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzen muss (wie dies bei älteren Opfern zusätzlich gegeben sein muss). Damit sind die Strafvoraussetzungen bei Opfern unter 21 Jahren niedriger.*

Wegen ihrer spezifischen Schutzbedürftigkeit liegt ein besonderes Augenmerk auf minderjährigen Opfern von Menschenhandel. In den 356 Verfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung wurden insgesamt 68 minderjährige Opfer registriert (2017: 65).

Unter Kapitel 2.6.1 erfolgt eine detaillierte Darstellung zu den minderjährigen Opfern des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung – ergänzt um eine Betrachtung weiterer Verfahren der kommerziellen sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen.

### **Anwerbung der Opfer/Kontaktanbahnung<sup>8</sup>**

In den Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung wurde im Berichtsjahr durch die Täter häufig der Modus Operandi der Täuschung angewandt, um die Opfer dazu zu bringen, einer Prostitutionstätigkeit nachzugehen (127 Opfer; 29,5 %). Eine solche Täuschung kann beispielsweise darin bestehen, dass dem späteren Opfer hinsichtlich der tatsächlichen Umstände seiner Tätigkeit falsche Versprechungen gemacht wurden.

Etwa jedes sechste Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (72 Opfer; 16,7 %) wurde durch die sog. Loverboy-Methode<sup>9</sup> zur Prostitutionsausübung gebracht. Im Vorjahr wurde dieser Modus Operandi noch deutlich häufiger festgestellt (2017: 127 Opfer; 26,0 %).

Insgesamt 65 Opfer (15,1 %) gaben an, mit der Aufnahme der Prostitutionsausübung einverstanden gewesen zu sein. Erfahrungsgemäß werden jedoch auch solche Opfer nicht selten über die genauen Umstände, wie z. B. Art und Umfang der Prostitutionsausübung, getäuscht.

Im Jahr 2018 erfolgte bei 49 Opfern (11,4 %; 2017: 78 Opfer) die Kontakthanbahnung bzw. Anwerbung über das Internet. Von großer Bedeutung waren hierbei Soziale Netzwerke, über die 29 Opfer kontaktiert wurden. Insgesamt 15 Opfer wurden über Anzeigenportale im Internet angeworben, fünf auf sonstige Weise unter Nutzung des Internets.

Das familiäre Umfeld spielte bei 48 ermittelten Opfern (11,2 %) eine wesentliche Rolle bei der Aufnahme der Prostitutionsausübung. So wurden die Opfer z. B. durch Familienangehörige dazu gebracht, der Prostitution nachzugehen.

<sup>8</sup> Mehrfachnennungen möglich.

<sup>9</sup> Bei der Loverboy-Methode werden weibliche Minderjährige und junge Frauen unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht, um sie in der Folge an die Prostitution heranzuführen und auszubeuten.

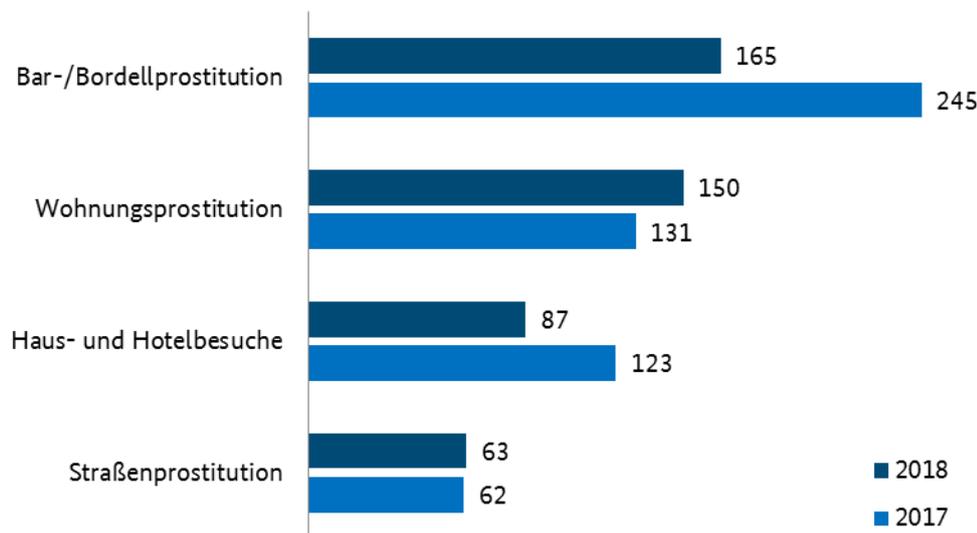
47 Opfer (10,9 %) wurden professionell angeworben, z. B. über angebliche Model- und Künstleragenturen, Inserate in Zeitungen oder über eigens auf die Anwerbung von Prostituierten im Ausland spezialisierte „Rekrutierer“.

Die Zuführung zur Prostitution mittels psychischer Gewalt (54 Opfer; 12,6 %) oder physischer Gewalt (42 Opfer; 9,8 %) war seltener festzustellen.

### Umstände der Prostitutionsausübung

Die im Jahr 2018 registrierten Opfer des Menschenhandels wurden - wie in den Vorjahren - häufig in der Bar- und Bordellprostitution ausgebeutet (165 Opfer; 38,4 %). Jedes dritte Opfer ging der Wohnungsprostitution (150 Opfer; 34,9 %) nach. Rund jedes fünfte Opfer tätigte Haus- und Hotelbesuche (87 Opfer; 20,2 %). Im Bereich der Straßenprostitution wurden 63 Opfer (14,7 %) registriert.<sup>10</sup>

### Prostitutionsausübung der Opfer (Auszug)<sup>11</sup>



Im Vergleich zum Vorjahr ging die Bar-/Bordellprostitution um 32,7 % zurück; Haus- und Hotelbesuche entwickelten sich um 29,3 % rückläufig. Im Gegensatz dazu stieg die Wohnungsprostitution um 14,5 % leicht an.

Ob sich die im Berichtsjahr abzeichnende, rückläufige Tendenz im Bereich der Bar-/Bordellprostitution fortsetzt, wird zu beobachten sein. Inwieweit in diesem Zusammenhang das seit Mitte des Jahres 2017 geltende Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) Auswirkungen auf das Rotlichtmilieu hat, kann auf Basis der bisherigen Erkenntnisse noch nicht verlässlich bewertet werden.

<sup>10</sup> Mehrfachnennungen möglich.

<sup>11</sup> Mehrfachnennungen möglich.

## Angemeldete Tätigkeit

Unter den im Jahr 2018 polizeilich festgestellten Opfern ging nur etwa jedes zehnte einer angemeldeten Tätigkeit nach (41 Opfer; 9,5 %). Der weitaus überwiegende Teil der Opfer hatte keine Anmeldung gem. Prostituiertenschutzgesetz (311 Opfer; 72,3 %). Die Gründe hierfür reichten vom illegalen Aufenthalt des Opfers, der Prostitutionsausübung im illegalen Milieu, dem Umstand, dass sich die Tat noch im Versuchsstadium befand, bis hin dazu, dass die Anmeldung noch nicht möglich/nötig war, da das Prostituiertenschutzgesetz auf Landesebene noch nicht umgesetzt wurde.

### **Prostituiertenschutzgesetz**



*Zum 01. Juli 2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz schafft klare Regeln für die Verbesserung der Situation von in der Prostitution tätigen Personen, verbessert die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes und ist somit neben dem Strafrecht und den Polizeigesetzen ein weiterer wichtiger Baustein zur Verhütung von milieutypischer Kriminalität und insbesondere zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. Es soll dazu beitragen, Ausbeutungsmöglichkeiten im Rotlichtmilieu zu reduzieren und Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution besser erkennen zu können.*

*Wesentliche Kernelemente des Gesetzes sind für Prostituierte die Einführung einer Anmeldepflicht und einer verbindlichen gesundheitlichen Beratung und für das Prostitutionsgewerbe die Einführung einer Erlaubnispflicht.*

*Die Anmeldepflicht ist verbunden mit der Pflicht zum persönlichen Erscheinen und der Pflicht zur gesundheitlichen Beratung beim öffentlichen Gesundheitsdienst. Dadurch wird Personen, die besonderen Schutz benötigen, eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit milieufernen Dritten geboten und damit eine Chance, von der Existenz unterstützender Beratungs- und Hilfeangebote zu erfahren.*

*Die Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist an die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen und an die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibenden gebunden.*

## Fallbeispiel: Ermittlungen wegen Zuhälterei und Zwangsprostitution

In einem in Schleswig-Holstein geführten Ermittlungsverfahren wegen Zuhälterei und Zwangsprostitution schilderte ein 19-jähriges weibliches Opfer in seiner Vernehmung die Umstände seiner Ausbeutung durch den Täter. Diesen hatte es in einer Diskothek kennengelernt. Mittels der Loverboy-Methode baute der Täter eine Beziehung zu der jungen Frau auf. Nur wenige Wochen nach dem Kennenlernen verlangte der Täter zum ersten Mal, dass diese sich für ihn prostituieren. Zunächst lehnte das Opfer dies ab, ließ sich später jedoch aus Interesse in einem Bordell anlernen. Im weiteren Verlauf zwang der Täter es dann mittels physischer Gewalt und Drohungen, der Prostitution für ihn nachzugehen. Das Opfer arbeitete im Bordell, auf dem Straßenstrich, in seiner eigenen Wohnung, auf Gang-Bang-Veranstaltungen und auf Privatpartys. Dabei gab der Täter die Preise für die zu erbringenden Leistungen mit den Kunden vor. Das Opfer musste sämtliche Einnahmen an den Täter abgeben, da er diese seinen Angaben zufolge für die Begleichung seiner Schulden benötigte.

Im Weiteren musste das Opfer einen Kredit für den Täter aufnehmen. Er verabreichte der Frau Drogen und drohte damit, Bilder und Videos von ihr an Bekannte zu versenden.

Der Täter wurde nach seiner Festnahme rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt.

### **Kurzbewertung:**

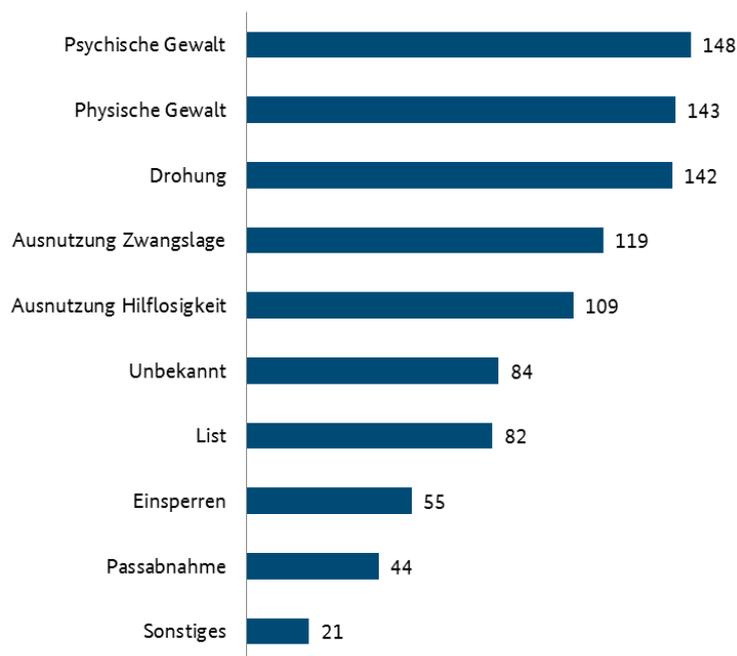
Der Fall schildert den typischen Modus Operandi der Loverboy-Methode. Dabei werden weibliche Minderjährige und junge Frauen unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht, um sie in der Folge an die Prostitution heranzuführen und auszubeuten.

## **Einflussnahme auf die Opfer**

Neben den unter Ziffer 2.1.2 (Seite 10) des Bundeslagebildes beschriebenen Modi Operandi der Anwerbung von Opfern, wird im Folgenden die Beeinflussung der Opfer im Rahmen der Prostitutionsausübung betrachtet. Hier wird deutlich, dass die Täter massiv auf ihre Opfer einwirken, um diese z. B. weiter zur Prostitutionsausübung zu bewegen und unter ihrer Kontrolle zu halten. Auf jedes dritte Opfer wurde mittels psychischer und/oder physischer Gewalt (148 bzw. 143 Opfer) sowie durch Drohungen (142 Opfer) Einfluss genommen. Unter psychische Gewalt fällt beispielsweise die ständige Überwachung durch die Täter. Drohungen können in der Form angewandt werden, die Familie über die Prostitutionstätigkeit zu informieren oder Gewalt gegen die Betroffenen oder deren Angehörige auszuüben.

Die Ausnutzung einer wirtschaftlichen oder persönlichen Zwangslage, etwa wegen illegalen Aufenthalts des Opfers in Deutschland, machten sich die Täter ebenfalls häufig zunutze (119 Opfer; 27,7 %). Auch die Hilflosigkeit von Opfern im Ausland, beispielsweise aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, war in einigen Fällen die Grundlage täterseitiger Einflussnahme (109 Opfer; 25,3 %).

## Einwirkungsarten auf die Opfer (2018)<sup>12</sup>



## Aussagebereitschaft der Opfer

Ein wichtiger Faktor, um das Opfer zu einer Aussage zu bewegen und dessen Rückkehr ins Milieu zu verhindern ist, eine Vertrauensbasis zwischen Opfer und Polizei, bei ausländischen Opfern auch zu Fachberatungsstellen und Dolmetschern, herzustellen. Insbesondere zum Nachweis der Tat im Gerichtsverfahren ist die Aussagebereitschaft des Opfers von hoher Bedeutung.

Von den insgesamt 430 ermittelten Opfern des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung machten rund Dreiviertel bei der Polizei eine Aussage (328 Opfer, 76,3 %). Allerdings ließen die polizeilichen Erkenntnisse bei 58 Opfern (13,5 %) den Schluss zu, dass seitens der Täter bzw. aus deren Umfeld auf die Opfer eingewirkt wurde, um sie dazu zu bewegen, gegenüber der Polizei keine Opferaussage zu machen oder z. B. die tatsächlichen Umstände ihrer Tätigkeit zu relativieren.<sup>13</sup> Die Zahlen bewegen sich in etwa auf Vorjahresniveau.

## Betreuung durch Fachberatungsstellen

Fachberatungsstellen spielen für die polizeiliche Arbeit eine wichtige Rolle. Zum einen entschließen sich einige Opfer nur in Begleitung von Betreuern einer Fachberatungsstelle zur Anzeigenerstattung, zum anderen werden die Opfer durch Fachberatungsstellen während und im Anschluss an die polizeilichen Ermittlungen intensiv betreut.

Im Verlauf der Ermittlungen wurden 157 der insgesamt 430 Opfer (36,5 %; 2017: 33,1 %) von Fachberatungsstellen betreut, 16 Opfer (3,7 %; 2017: 2,7 %) von Jugendhilfestellen. Seit mehreren Jahren ist festzustellen, dass fast jedes zweite Opfer keine besondere Betreuung durch diese Stellen erfährt (2018: 194 Opfer; 45,1 %; 2017: 47,0 %). Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichten von

<sup>12</sup> Mehrfachnennungen möglich.

<sup>13</sup> Unter dem Begriff „Einwirken“ ist jede Art der direkten oder indirekten Beeinflussung des Opfers selbst oder dessen Familie zu verstehen.

einer Rückkehr des Opfers ins Milieu, dem mangelnden Interesse an einer Betreuung, unbekanntem Wegzug und damit fehlender Erreichbarkeit, bis hin zur Rückkehr des Opfers in dessen Heimatstaat.

### 2.1.3 Tatverdächtige

Im Jahr 2018 wurden in den polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung mit 552 Tatverdächtigen rund 5,5 % mehr Personen identifiziert als im Vorjahr (2017: 523 Tatverdächtige).

Rund Dreiviertel der Tatverdächtigen war männlich (406 Tatverdächtige; 73,6 %) und ein Viertel weiblich (135 Tatverdächtige; 24,5%). Bei den übrigen Tatverdächtigen lagen keine Angaben zum Geschlecht vor. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei 34 Jahren (2017: 33 Jahre). Acht Tatverdächtige waren minderjährig (2017: 7).<sup>14</sup>

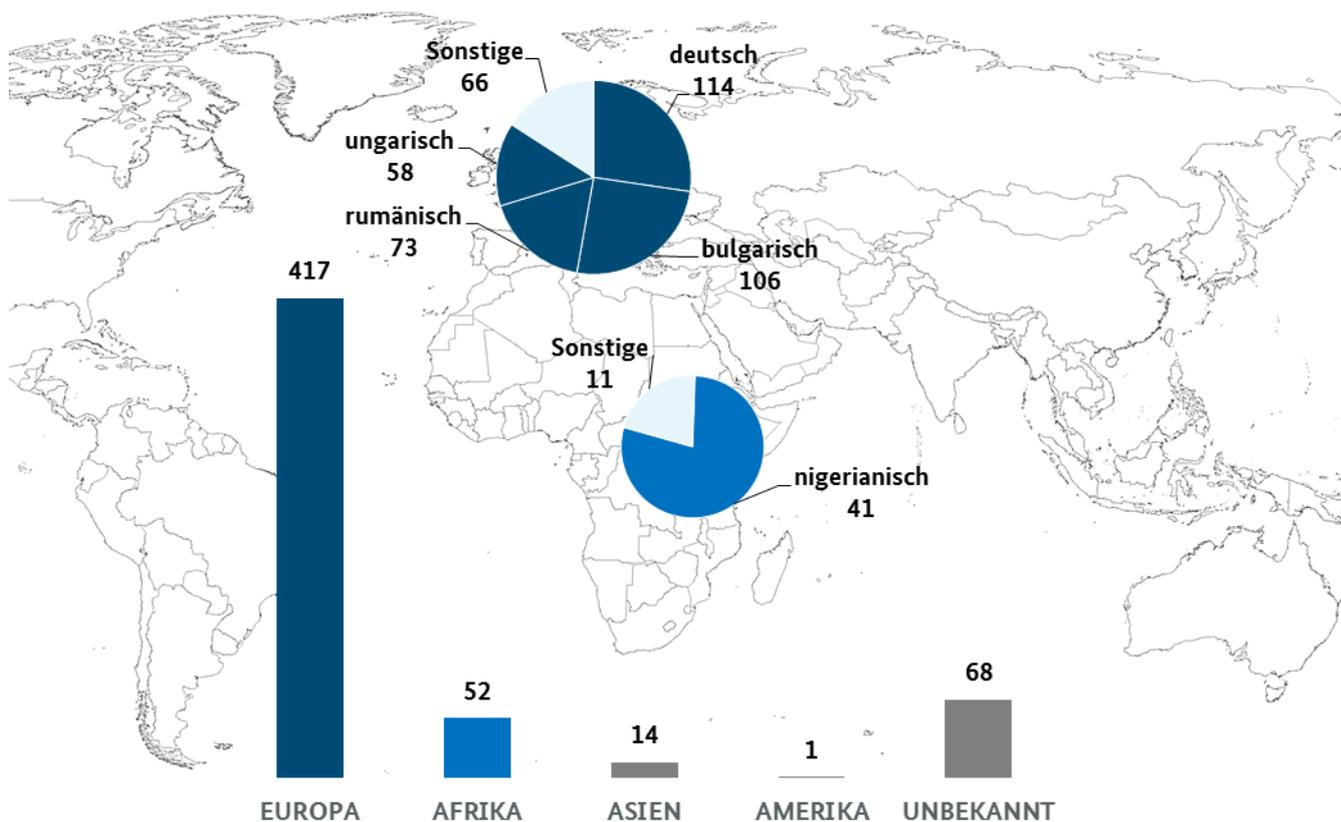
Die identifizierten Tatverdächtigen hatten anteilig am höchsten die deutsche (114 Tatverdächtige; 20,7 %) bzw. die bulgarische (106 Tatverdächtige; 19,2 %) und die rumänische (73 Tatverdächtige; 13,2 %) Staatsangehörigkeit. Diese Tatverdächtigenationalitäten wurden bereits im Vorjahr am häufigsten festgestellt, wobei die absolute Zahl der Tatverdächtigen im Jahr 2018 bei allen drei Nationalitäten gesunken ist.

Anders verhielt es sich bei den Tatverdächtigen mit ungarischer und nigerianischer Staatsangehörigkeit (jeweils Rang 4 und 5 der Tatverdächtigenationalitäten in 2018 und 2017). Deren absolute Zahl erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 58 ungarische (2017: 33, +75,8 %) und 41 nigerianische Tatverdächtige (2017: 29, +41,4 %) festgestellt. Damit korrespondiert die gestiegene Zahl der Tatverdächtigen mit dem Anstieg der festgestellten ungarischen bzw. nigerianischen Opfer. Der Anteil ungarischer Staatsangehöriger an allen Tatverdächtigen betrug 10,5 %. Nigerianische Staatsangehörige machten 7,4 % aller Tatverdächtigen aus.

---

<sup>14</sup> Bei 451 der 552 ermittelten Tatverdächtigen war das Alter bekannt (81,7 %).

## Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen



	2018		2017	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>EUROPA</b>	<b>417</b>	<b>75,5%</b>	<b>430</b>	<b>82,2%</b>
deutsch	114	20,7%	131	25,0%
bulgarisch	106	19,2%	116	22,2%
rumänisch	73	13,2%	92	17,6%
ungarisch	58	10,5%	33	6,3%
<b>AFRIKA</b>	<b>52</b>	<b>9,4%</b>	<b>40</b>	<b>7,6%</b>
nigerianisch	41	7,4%	29	5,5%
<b>ASIEN</b>	<b>14</b>	<b>2,5%</b>	<b>10</b>	<b>1,9%</b>
<b>AMERIKA</b>	<b>1</b>	<b>0,2%</b>	<b>1</b>	<b>0,2%</b>
<b>UNBEKANT</b>	<b>68</b>	<b>12,3%</b>	<b>42</b>	<b>8,0%</b>

## **Täter-Opfer-Vorbeziehung**

Eine große Anzahl der im Jahr 2018 ermittelten Tatverdächtigen hatte bereits vor der Tatbegehung eine Bekanntschaft mit ihren Opfern geschlossen (228 Tatverdächtige; 41,3 %; 2017: 44,0 %), bei 25 Tatverdächtigen (4,5 %) bestand ein verwandtschaftliches Verhältnis (2017: 5,0 %).

Dies unterstreicht die Bedeutung der persönlichen Bindung des Opfers an den Täter, wenn es um die Aufnahme der ausbeuterischen (Prostitutions-) Tätigkeit geht. Täter und Opfer teilen häufig einen ethnischen, kulturellen oder nationalen Hintergrund, was den Aufbau eines Ausbeutungsverhältnisses ebenso begünstigt wie die gemeinsame Sprache. Sprechen die Opfer lediglich die Sprache der Täter und nicht die des Aufenthaltsstaates, fällt es den Tätern umso leichter, ein Abhängigkeitsverhältnis aufzubauen und Berührungspunkte gegenüber Behörden zu schüren.

## **Größe und Organisationsgrad der Tätergruppierungen**

Einzelne Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2018 legen dar, dass Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung durch komplexe Täterstrukturen begangen wird. Die gewonnenen Informationen zu den unterschiedlichen Funktionen der handelnden Täter geben Aufschluss über den zum Teil hohen Organisationsgrad der Gruppierungen. Neben der typischen Rolle als Zuhälter und Ausbeuter traten einzelne Täter im Jahr 2018 als Logistiker auf. Sie schalteten Werbeanzeigen für ihre Opfer in Erotikportalen, trafen die Vereinbarungen mit den Kunden zu Preisen und Terminen und/oder verbrachten die Opfer zu den Orten der Prostitutionsausübung. Andere Täter fungierten als Geldeinsammler oder hatten die Aufgabe, die Opfer auf dem Straßenstrich für deren Zuhälter zu bewachen.

## 2.2 ARBEITSAUSBEUTUNG

### Arbeitsausbeutung im Überblick<sup>15</sup>

- 21 Verfahren (+90,9 %)
- 63 Opfer (-65,0 %)
- 30 Tatverdächtige (+11,1 %)
- Branchen: Baugewerbe und Gastronomie



### Relevante Strafnormen



*Arbeitsausbeutung wird seit der Strafrechtsreform im Herbst 2016 in den strafrechtlichen Vorschriften des Menschenhandels in § 232 StGB, der Zwangsarbeit in § 232b StGB und der Ausbeutung der Arbeitskraft in §§ 233 und 233a StGB geregelt. Seit der Reform beinhalten alle Vorschriften Schutzaltersgrenzen, d. h. die jeweilige Handlung ist auch ohne die Ausnutzung einer Zwangslage strafbar, wenn die Betroffenen unter 21 Jahre alt sind.*

*Bei der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB kommt es nicht darauf an, ob der Täter das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit „gebracht“, d. h. dessen Willensentschließung beeinflusst hat. Es genügt, dass der Täter die schlechte wirtschaftliche Situation des Opfers kennt und diese für sich nutzbar macht, indem er das Opfer zu ausbeuterischen Bedingungen (z. B. schlechte Bezahlung, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns) beschäftigt.*

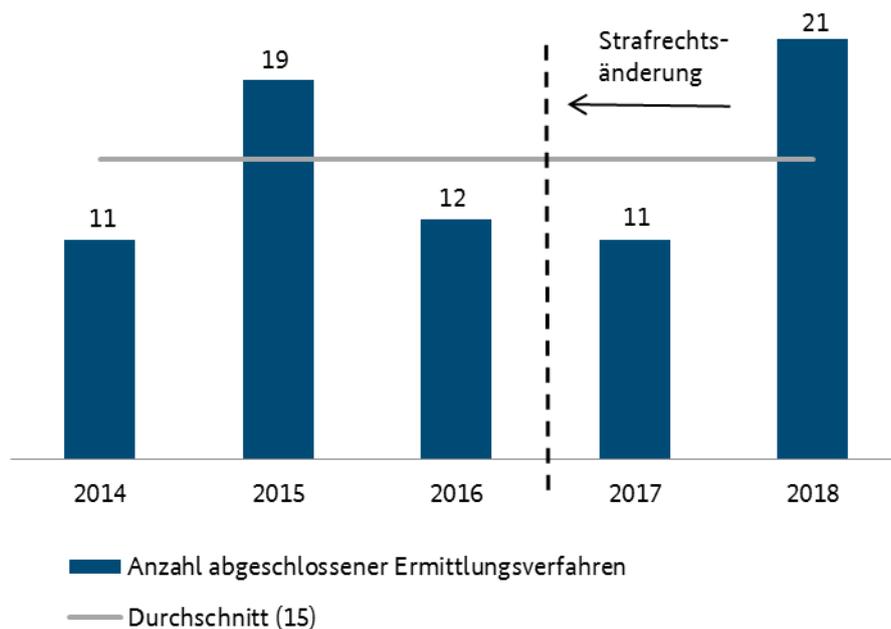
### 2.2.1 Verfahren

Im Jahr 2018 wurden mit insgesamt 21 polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung fast doppelt so viele Verfahren registriert wie noch im Vorjahr (2017: 11 Verfahren).

Die gestiegene Anzahl der Ermittlungsverfahren geht einher mit einer erhöhten Sensibilität für diese Form der Ausbeutung bei den handelnden Strafverfolgungsbehörden. Auf polizeilicher Seite trugen im Jahr 2018 bereits zum vierten Mal europaweit durchgeführte Kontrolltage zur Identifizierung von Opfern der Arbeitsausbeutung der Bedeutung des Phänomens Rechnung.

<sup>15</sup> Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

## Abgeschlossene Ermittlungsverfahren (2014 – 2018)



Die 21 Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung verteilten sich auf acht Bundesländer/Stadtstaaten, wobei der Schwerpunkt mit neun abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in Berlin lag.

Im Deliktsbereich der Arbeitsausbeutung gehen Experten von einem hohen Dunkelfeld aus. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass es sich überwiegend um ein Kontrolldelikt handelt und die Identifizierung von Opfern der Arbeitsausbeutung die Strafverfolgungsbehörden vor große Herausforderungen stellt. Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung geben sich häufig nicht zu erkennen. Neben der Angst vor den Behörden und dem Druck, Schulden abarbeiten zu müssen, fehlt es den Opfern u. a. häufig auch an der Wahrnehmung, selbst ein Opfer zu sein.

## Komplexität der Bekämpfung von Arbeitsausbeutung



Delikte der Arbeitsausbeutung fallen in die Zuständigkeit der Polizei, werden jedoch häufig im Rahmen von Kontrolltätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls entdeckt. Diese prüft z. B. im Rahmen des § 2 Abs. 1 SchwarzArbG, ob die Arbeitsbedingungen gemäß dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingehalten werden.

Zudem sind örtliche Verwaltungsbehörden (u. a. Ordnungspolizei, Gewerbe-, Gesundheits-, Bau- und Wohnungsämter) insbesondere bei Kontrollen der Unterkünfte von ausländischen Arbeitnehmern eingebunden. Diese Unterkünfte werden i. d. R. vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, welcher selbst der Arbeitsausbeutung verdächtig sein kann.

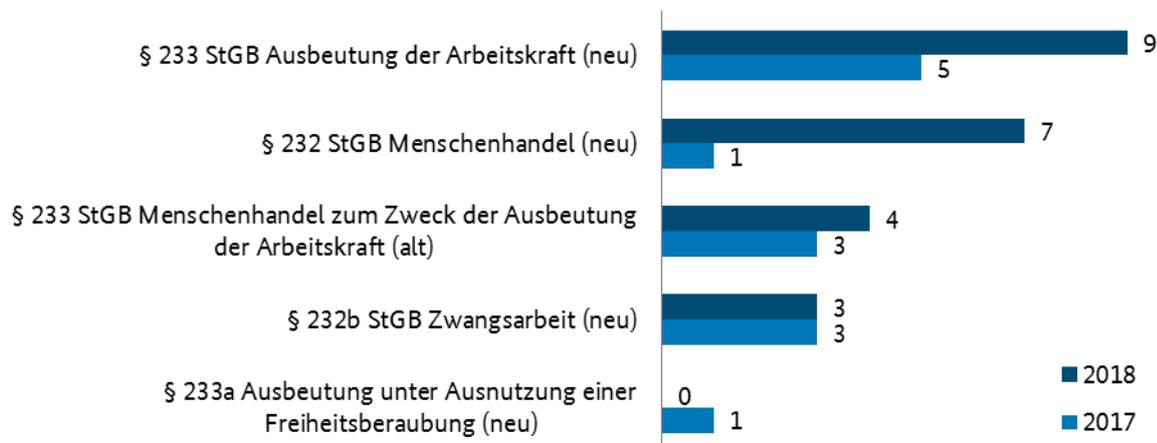
Darüber hinaus sind auch Steuerbehörden an Fällen der Arbeitsausbeutung interessiert, da sich immer wieder Verdachtsmomente, beispielsweise im Hinblick auf Lohnsteuerhinterziehung, ergeben.

Das Zusammenwirken dieser Vielzahl von Behörden mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Überschneidungen verdeutlicht die Komplexität der Verfahrensführung im Bereich der Arbeitsausbeutung.

### Deliktische Verteilung

Je nach Zeitpunkt ihrer Einleitung wurden die Ermittlungen nach den alten oder den neuen Straftatbeständen geführt. In insgesamt neun Verfahren bestand der Verdacht der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB neu), in zwei davon zudem der Verdacht des Menschenhandels (§ 232 StGB neu).

#### Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren<sup>16</sup>



<sup>16</sup> Mehrfachnennungen möglich.

In der Mehrzahl der Verfahren kam der Kontakt zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Opfern auf Initiative der Polizei zustande (15 Verfahren; 71,4 %; 2017: 7 Verfahren; 63,6 %). Lediglich in sechs Verfahren nahmen Opfer eigenständig oder in Begleitung von Betreuern der Fachberatung Kontakt zur Polizei auf (2017: 4).

### 2.2.2 Opfer

In den 21 Verfahren wegen Arbeitsausbeutung wurden insgesamt 63 Opfer (2017: 180 Opfer; -65 %) festgestellt. Der deutliche Rückgang der Opferzahl im Vergleich zum Vorjahr basiert insbesondere auf zwei Umfangsverfahren, die im Vorjahr 2017 polizeilich abgeschlossen wurden. In der Langzeitbetrachtung bewegt sich die Opferzahl im Berichtsjahr auf durchschnittlichem Niveau (2014 - 2018: durchschnittlich jährlich 74 ermittelte Opfer).

Der überwiegende Teil der festgestellten Opfer war männlich (54 Opfer; 85,7 %), acht Opfer waren weiblich (13,7 %). In einem Fall wurde das Geschlecht des Opfers nicht erfasst.

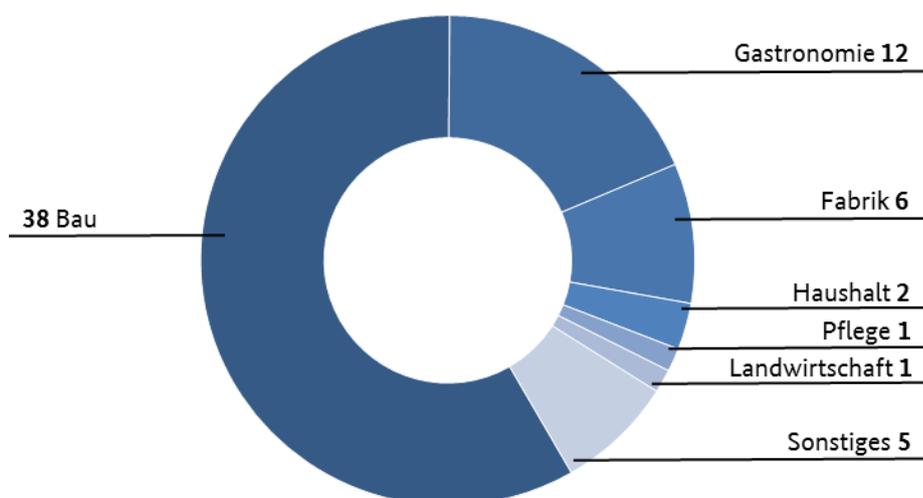
Die Mehrzahl der festgestellten Opfer hatte die ukrainische Staatsangehörigkeit (27 Opfer), gefolgt von vietnamesischen Staatsangehörigen (9 Opfer) und ungarischen Staatsangehörigen (8 Opfer). Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit wurden in den im Berichtsjahr 2018 abgeschlossenen Verfahren der Arbeitsausbeutung nicht identifiziert (2017: 1).

#### Beschäftigungsarten

Wie bereits im Vorjahr wurden die meisten Opfer im Bereich der Baubranche (38 Opfer; 2017: 116 Opfer) sowie in der Gastronomie (12 Opfer; 2017: 54 Opfer) ausgebeutet. Die Zahl der festgestellten Opfer in diesen beiden Branchen lag im Vorjahr noch deutlich höher. Ursächlich dafür waren jedoch zwei Umfangsverfahren aus dem Vorjahr, welche für eine Erhöhung der Opferzahlen sorgten (je ein Verfahren Baubranche und Gastronomie).

Alle in der Baubranche festgestellten Opfer waren männlich, ebenso der Großteil der in der Gastronomie ausgebeuteten Opfer (7). Weiterhin wurden vier der insgesamt acht weiblichen Opfer in der Gastronomie festgestellt (4 Opfer).

#### Beschäftigungsarten (2018)



## Fallbeispiel: Ausbeutung der Arbeitskraft im Baugewerbe

In einem in Baden-Württemberg gegen eine Tätergruppierung aus der Baubranche geführten Ermittlungsverfahren wegen Arbeitsausbeutung wurde festgestellt, dass die Inhaber einer Bau-firma im Zeitraum von rund vier Jahren über 30 ausländische Arbeitnehmer, überwiegend EU-Drittstaatsangehörige, auf 26 Baustellen beschäftigten. Die Opfer wurden mit Werkverträgen ausgestattet, die zum Schein mit ausländischen Firmen geschlossen waren. Im Rahmen der Ermittlungen entstand der Verdacht, dass die Arbeitnehmer weit unter dem Mindestlohn bezahlt wurden. Die illegalen Erlöse durch die Differenz der vom Bauherrn gezahlten und an die Arbeiter ausgezahlten Stundenlöhne sowie das nicht ordnungsgemäße Abführen von Sozialleistungen erbrachten einen hohen wirtschaftlichen Vorteil für die Tätergruppierung. Um ihre illegalen Einnahmen zu verschleiern, ließ die Tätergruppierung die Gelder aus der Baufirma in eine, durch einen Mittäter geführte, Leihfirma für Baugeräte abfließen.

### **Kurzbewertung:**

Der Fall ist beispielhaft für die Professionalität von Tätergruppierungen im Bereich der Arbeitsausbeutung mit Schäden für Wirtschaft und Staat. Aus diesem Grund kommt dem Deliktsbereich eine große Bedeutung zu. Eine Sensibilisierung aller handelnden Akteure ist daher unerlässlich.

### 2.2.3 Tatverdächtige

In den 21 Verfahren wegen Arbeitsausbeutung wurden insgesamt 30 Tatverdächtige ermittelt (2017: 27 Tatverdächtige). Insgesamt 22 Tatverdächtige waren männlich, fünf weiblich. Bei weiteren drei Tatverdächtigen wurde das Geschlecht nicht erfasst.

Unter den ermittelten Tatverdächtigen traten erneut deutsche Staatsangehörige (7 Tatverdächtige) am häufigsten in Erscheinung. Daneben wurden u. a. gegen vier vietnamesische Staatsangehörige und jeweils drei russische bzw. rumänische Staatsangehörige Ermittlungen geführt.

Die im Berichtsjahr festgestellten Tatverdächtigen fungierten häufig als Arbeitgeber und/oder Ausbeuter. Es wurden jedoch auch Ermittlungen gegen weitere Hintermänner, wie z. B. Anwerber und Wohnungsgeber geführt.

## 2.3 AUSBEUTUNG BEI DER AUSÜBUNG DER BETTELEI

### Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei im Überblick<sup>17</sup>

- 2 Verfahren (2)
- 2 Opfer (2)
- 10 Tatverdächtige (2)



### Relevante Strafnormen



*Organisiertes „Betteln“ stellt in Deutschland keinen Straftatbestand dar, solange keine Ausbeutung vorliegt. Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei ist erst seit der Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel im Jahr 2016 ein eigener Straftatbestand. Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei ist dann gegeben, wenn Personen zum Betteln und zur Abgabe ihrer Einkünfte gezwungen werden.*

*Strafrechtlich betrachtet gleicht Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei der Arbeitsausbeutung: Die Rekrutierung hierzu fällt unter den § 232 StGB (Menschenhandel), das Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d. h. das Einwirken auf das Opfer, die Bettelei tatsächlich aus- oder fortzuführen, ist unter § 232b StGB (Zwangsarbeit) erfasst. Die Ausbeutung der Betteltätigkeit ist eine Form der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB. Wird die Person zusätzlich auch ihrer Freiheit beraubt, wird dies von § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) erfasst.*

Im Jahr 2018 wurden zwei Ermittlungsverfahren polizeilich abgeschlossen, die wegen Verdachts der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei geführt wurden (2017: ebenfalls zwei Verfahren). Die Ermittlungen wurden in Bayern und Hessen geführt.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden zwei weibliche, volljährige, rumänische Opfer (ein Opfer pro Verfahren) identifiziert (2017: ebenfalls zwei). Diese wurden mittels physischer Gewalt, Drohungen und unter Ausnutzung ihrer Hilfslosigkeit und Zwangslage zur Bettelei gebracht und in der Folge im ausbeuterischen Verhältnis gehalten.

In den beiden Verfahren konnten insgesamt zehn Tatverdächtige identifiziert werden (2017: 2). Sieben Tatverdächtige waren männlich, drei weiblich. Die Mehrzahl der Tatverdächtigen hatte ebenfalls die rumänische Staatsangehörigkeit (acht Personen).

<sup>17</sup> Vorjahreszahl in Klammern.

In einem dieser Fälle erfolgte die Ausbeutung einer Rumänin durch eine ihr bereits bekannte, rumänische Täterfamilie in Deutschland. Ihr gesamtes erbetteltes Geld musste sie abgeben. Dabei fungierte der angebliche Lebensgefährte des Opfers als Haupttäter, weitere Familienangehörige als Mit-täter.

## 2.4 AUSBEUTUNG BEI DER BEGEHUNG VON MIT STRAFE BEDROHTEN HANDLUNGEN

### Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen im Überblick<sup>18</sup>

- 7 Verfahren (0)
- 8 Opfer (0)
- 10 Tatverdächtige (0)



### Relevante Strafnormen



Laut der EU-Richtlinie 2011/36 zur Bekämpfung des Menschenhandels soll der Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ als Ausnutzung einer Person zur Begehung u. a. von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die strafrechtlichen Regelungen zu dieser Ausbeutungsform finden sich in §§ 232, 233 sowie 233a StGB.

Im Jahr 2018 wurden sieben Ermittlungsverfahren im Bereich der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen polizeilich abgeschlossen (2017: kein Verfahren). Die Verfahren wurden in Bayern, Berlin und im Saarland geführt.

In den ermittelten Fällen wurden die teilweise noch minderjährigen Opfer von den Tätern dazu gebracht, Ladendiebstähle und auch Einbruchdiebstähle oder Taschen-/Trickdiebstähle zu begehen. Das Diebesgut musste anschließend an die Täter abgegeben werden. Auf die Opfer wurde häufig mittels physischer Gewalt und Drohungen eingewirkt, um die fortgesetzte Begehung der Straftaten zu garantieren.

Insgesamt wurden im Rahmen der Ermittlungen acht Opfer identifiziert. Die Opfer besaßen die deutsche (3), rumänische (3) bzw. weißrussische (2) Staatsangehörigkeit. Die Mehrzahl der Opfer (5 Personen) war männlich. Das älteste Opfer war 20 Jahre alt, fünf Opfer waren noch minderjährig.

Die Ermittlungen führten zur Identifizierung von insgesamt zehn, ausnahmslos männlichen Tatverdächtigen. Sie hatten, bis auf zwei Personen, die selbe Nationalität wie ihre Opfer. Fünf

<sup>18</sup> Vorjahreszahl in Klammern.

Tatverdächtige standen in einem bekanntschaftlichen Verhältnis zum Opfer, ein Täter hatte eine verwandtschaftliche Beziehung.

### Fallbeispiel: Organisierter Ladendiebstahl unter Ausbeutung sog. „Klaujungs“

Ermittlungen der Polizei in Berlin führten zur Aufdeckung einer arbeitsteilig agierenden, hierarchisch organisierten Diebesbande aus Weißrussland, die Ladendiebstähle in Deutschland beging. Als tatusführende Diebe traten junge, kindlich aussehende Heranwachsende, sog. „Klaujungs“, auf. Sie wurden von der Täterorganisation in Weißrussland angeworben, mit Schengenvisa ausgestattet und zur Tatbegehung nach Deutschland verbracht. Hier fungierten sie als Ladendiebe für die sogenannten „Anweiser“, in der Regel ältere weißrussische Männer. Durch sie wurden die Heranwachsenden angeleitet und teils dazu gedrängt, Ladendiebstähle zu begehen. Die „Anweiser“ bereiteten die Diebstahlshandlungen vor, indem sie die Läden vorab ausspionierten, Diebesgut teilweise im Laden bereitstellten und für die Tatusführenden fotografierten. Weiterhin sicherten sie die Tat und die anschließende Flucht ab. Ein russischstämmiger deutscher Mittäter war für die Unterbringung der Tatbeteiligten und die Lagerung des Diebesgutes zuständig. Die Ausführer der Diebstähle wurden im Falle eines Scheiterns der Taten mit Gewaltanwendung bestraft, mit Sanktionen belegt und finanziell ausgebeutet. Aufgrund der vermittelten Autorität der „Anweiser“ war die Aussagebereitschaft der Heranwachsenden sehr gering, was wiederum den Tatnachweis der Ausbeutung erschwerte.

Letztlich wurden mehrere, in der Hierarchieebene über den Tatusführenden stehende Tatverdächtige wegen gewerbs- und bandenmäßigen Diebstahls sowie Hehlerei zu Haftstrafen von jeweils über drei Jahren verurteilt.

#### Kurzbewertung:

Der geschilderte Sachverhalt verdeutlicht die Wertigkeit von Opferaussagen, ohne die die Hintergründe der Begehung strafbarer Handlungen als Ausbeutung nur schwer zu erkennen sind. Für die Kriminalitätsbekämpfung ist es wichtig, für derartige Ausbeutungsformen, die in verschiedenen Deliktsbereichen angewandt werden können (Taschendiebstahl, Drogenhandel etc.), sensibilisiert zu sein bzw. zu werden.

## 2.5 MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER RECHTSWIDRIGEN ORGANENTNAHME

### Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme im Überblick

- kein Verfahren in 2018
- ebenfalls kein Verfahren in 2017



## Relevante Strafnormen



*Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme ist in § 232 StGB normiert. Danach ist es strafbar, eine Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit im Ausland oder unter 21-Jährige mit dem Ziel der rechtswidrigen Entnahme eines Organs anzuwerben, zu befördern, weiterzugeben, zu beherbergen oder aufzunehmen.*

Im Jahr 2018 wurde, wie bereits im Vorjahr, kein Fall von Menschenhandel zum Zwecke der rechtswidrigen Organentnahme in Deutschland gemeldet.

## 2.6 AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

### Ausbeutung von Minderjährigen im Überblick<sup>19</sup>

- 149 Verfahren mit minderjährigen Opfern (2017: 134; +11,2 %), davon
  - 142 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung,
  - 5 Verfahren wegen Ausbeutung eines Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen,
  - 1 Verfahren wegen Arbeitsausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen,
  - 1 Verfahren wegen Kinderhandels.
- 172 minderjährige Opfer (+0,6 %)
- 201 Tatverdächtige (+3,1 %)



Bei der Bekämpfung des Menschenhandels liegt wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit ein polizeilicher Fokus auf der Ausbeutung von Minderjährigen. Aus diesem Grund werden die Verfahrensdaten zu Fällen mit minderjährigen Opfern an dieser Stelle gesondert betrachtet.

Neben den bereits in den Kapiteln 2.1 bis 2.5 als Teilmenge enthaltenen Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern werden hier weitere relevante Ausbeutungsformen zum Nachteil von Minderjährigen einbezogen. Es handelt sich dabei insbesondere um Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen<sup>20</sup>, aber auch um weitere Straftatbestände<sup>21</sup>, bei denen nicht zwingend eine sexuelle Komponente gegeben sein muss.<sup>22</sup>

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 149 Verfahren zu unterschiedlichen Ausbeutungsformen mit minderjährigen Opfern polizeilich abgeschlossen (2017: 134 Verfahren; +11,2 %). Bei dem

<sup>19</sup> Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

<sup>20</sup> Siehe Infobox unter 2.6.1

<sup>21</sup> Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt, Kinderhandel

<sup>22</sup> Die Auswahl der Straftatbestände erfolgte im Jahr 2013 durch eine Bund-Länder-Projektgruppe auf Grundlage der Kinderrechtskonvention, des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention und weiterer Rahmenrichtlinien.

überwiegenden Teil dieser Verfahren handelte es sich um Fälle der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (142 Verfahren; 2017: 128 Verfahren). Des Weiteren wurden fünf Verfahren wegen der Ausbeutung durch mit Strafe bedrohte Handlungen (2017: 0) sowie jeweils ein Verfahren wegen Arbeitsausbeutung (2017: 1) und wegen Kinderhandels (2017: 4) geführt. Fälle minderjähriger Opfer von Menschenhandel bei der Ausübung der Bettelei sowie zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme wurden nicht bekannt (2017: 1 Verfahren Bettelei).

Beim ersten Kontakt mit minderjährigen Opfern ist es in der Regel schwierig, einen Ausbeutungssachverhalt zu erkennen, da die Betroffenen sich entweder selbst nicht als Opfer einer Ausbeutung fühlen, durch die Täter eingeschüchtert sind oder häufig Scham über das Geschehene empfinden. Oftmals sind die Opfer nicht bereit oder nicht in der Lage, Anzeige zu erstatten, weil sie sich vor der Polizei und vor staatlichen Maßnahmen fürchten oder ihre Erfahrungen von psychischer und physischer Gewalt sie daran hindern.

### 2.6.1 Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

#### Relevante Strafnormen



Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und Bezahlung des Kindes oder einer dritten Person in Geld oder Naturalien. [...] Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“<sup>23</sup>

Neben den §§ 232 ff. alt und neu sowie den §§ 180a/181a StGB mit minderjährigen Opfern (vgl. Kapitel 2.1) werden seit dem Jahr 2016 weitere Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen im La-gebild betrachtet, soweit im Einzelfall eine kommerzielle Ausprägung gegeben ist. Es handelt sich dabei um nachstehende Straftatbestände:

§ 176 Abs. 5 StGB	Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch
§ 176 a Abs. 3 StGB	Sexueller Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornografie
§ 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB	Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 Abs. 2 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt
§ 182 Abs. 2 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt

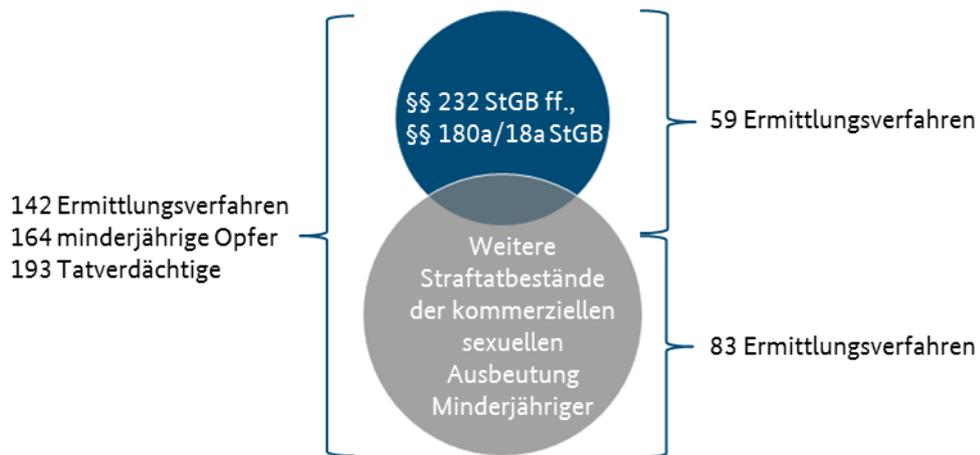
#### Verfahren

<sup>23</sup> Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 142 Verfahren wegen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr (128 Verfahren) bedeutete dies einen Anstieg um 10,9 %.

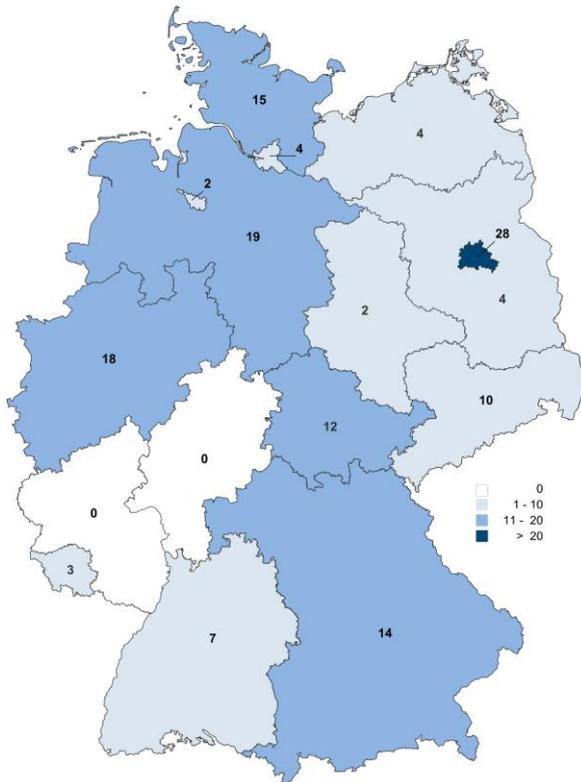
Unter Kapitel 2.1 werden bereits 49 dieser 142 Verfahren gemäß § 232 ff. alt und neu sowie §§ 180a/181a StGB betrachtet, in denen mindestens ein minderjähriges Opfer registriert wurde. In 83 der 142 Verfahren wurde ausschließlich wegen weiterer Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung ermittelt. Insgesamt erfolgten in 10 der 142 Verfahren Ermittlungen sowohl wegen sexueller Ausbeutung als auch wegen weiterer Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung.

### Verfahren der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen (2018)



Die meisten Verfahren wurden von Berlin (28 Verfahren), Niedersachsen (19 Verfahren) und Nordrhein-Westfalen (18 Verfahren) gemeldet.

## Verteilung der Verfahren auf die Länder (2018)<sup>24</sup>

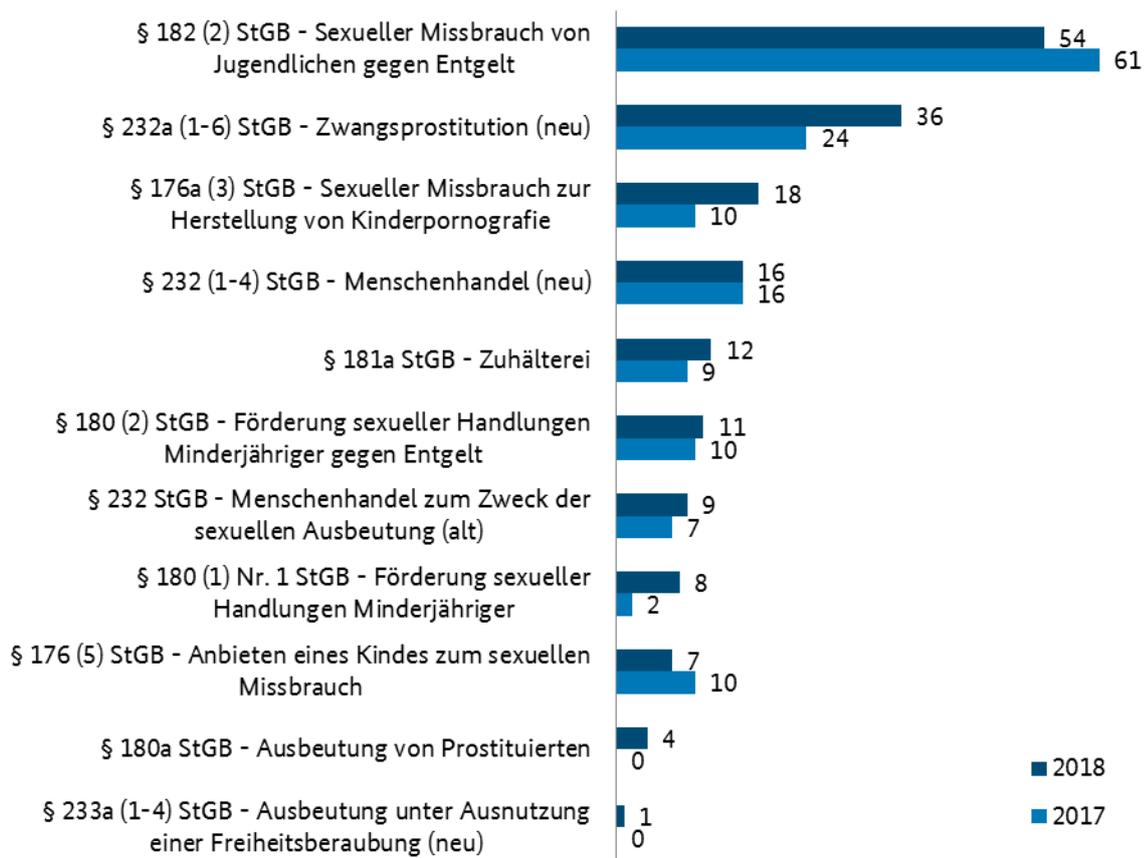


### Deliktische Verteilung

Ein Großteil der 142 Ermittlungsverfahren wurde wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt (§ 182 Abs. 2 StGB; 54 Verfahren) und wegen Zwangsprostitution (36 Verfahren) geführt. Darüber hinaus wurden im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung 18 Verfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Herstellung von Kinderpornografie (§ 176a Abs. 3 StGB), elf Verfahren wegen der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt (§ 180 Abs. 2 StGB), acht Verfahren wegen der Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§180 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und sieben Verfahren wegen Anbietens eines Kindes zum sexuellen Missbrauch (§ 176 Abs. 5 StGB) geführt.

<sup>24</sup> Durch die Bundespolizei wurde ein Verfahren gemeldet, dieses wird in der Grafik nicht dargestellt.

## Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren<sup>25</sup>



## Opfer

In den 142 Verfahren der kommerziellen sexuellen Ausbeutung wurden insgesamt 164 minderjährige Opfer festgestellt (2017: 163 Opfer; +0,6 %). Davon waren 68 Minderjährige Opfer aus den Menschenhandelsverfahren gemäß §§ 232, 233a, 180a oder 181a StGB.

Von den 164 minderjährigen Opfern waren 130 zwischen 14 und 17 Jahren alt, 34 unter 14 Jahren. Dreiviertel der Opfer war weiblich (123 Opfer; 75,0 %), ein Viertel (41 Opfer) männlich.

Deutsche Opfer machten mit 72,0 % (118 Opfer) den weit überwiegenden Anteil im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung Minderjähriger aus. Unter den nichtdeutschen Opfern waren am häufigsten nigerianische (9 Opfer) und ungarische Minderjährige (8 Opfer).

Die Kontaktabbahnung zu den Opfern erfolgte auf unterschiedliche Art und Weise. Bei rund jedem vierten Minderjährigen (40 Opfer; 24,4 %) erfolgte sie unter Nutzung des Internets. Hier spielten Soziale Netzwerke bei 20 Opfern, Anzeigenportale bei 16 Opfern sowie andere Möglichkeiten, wie z. B. Messengerdienste, bei vier Opfern eine Rolle.<sup>26</sup>

Bei 30 der 164 Opfer (18,3 %) beruhte die Ausbeutungshandlung auf einer Täuschung. Dies geschah teilweise unter Vorspielung einer Liebesbeziehung, durch welche die Opfer in ein emotionales

<sup>25</sup> Mehrfachnennungen möglich.

<sup>26</sup> Mehrfachauswahl möglich.

Abhängigkeitsverhältnis gebracht und in der Folge an die Prostitution herangeführt sowie ausgebeutet wurden (sog. Loverboy-Methode; 14 Opfer).

28 Minderjährige gaben an, mit den an ihnen vorgenommenen sexuellen Handlungen einverstanden gewesen zu sein, sahen sich also selbst nicht als Opfer. Das familiäre Umfeld begünstigte bei 27 Opfern die sexuelle Ausbeutung.

Die Gegenleistung, die die Opfer von den Tätern für sexuelle Handlungen erhielten, waren abseits finanzieller Zuwendungen teilweise sehr niederschwellig. So erkaufte sich Täter in Einzelfällen die Zuneigung ihrer Opfer, indem sie ihnen den Zugang zu Spielkonsolen, Internet oder Drogen ermöglichten.

### **Fallbeispiel: 9-jähriger Junge für sexuellen Missbrauch im Darknet angeboten**

Ermittlungen in Baden-Württemberg führten im Jahr 2018 zur Zerschlagung eines Pädophilenrings und bewahrten damit ein damals 9-jähriges männliches Opfer vor weiterem sexuellem Missbrauch. Das Opfer war durch seine Mutter und deren Lebensgefährten über einen Zeitraum von mehreren Jahren sexuell missbraucht und im Weiteren für Missbrauchshandlungen durch Dritte im Darknet angeboten worden. Die Ermittlungen ergaben, dass mehrere Täter aus Deutschland und dem Ausland anreisten, um sich an dem Jungen zu vergehen. Dafür zahlten die Missbraucher hohe Geldsummen. Insgesamt acht Verdächtige konnten festgenommen werden. Mehrere Männer sowie die Mutter und deren Lebensgefährtin wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, einige von ihnen mit anschließender Sicherungsverwahrung.

#### **Kurzbewertung:**

Der Sachverhalt unterstreicht die besondere Schutzwürdigkeit von Minderjährigen. Seitens der Strafverfolgungsbehörden werden große Anstrengungen unternommen, um auch die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen unter Nutzung des Internets zu bekämpfen.

## **Internationales Projekt zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung zum Nachteil Minderjähriger und Heranwachsender**



*Im Jahr 2018 wurde durch das Bundeskriminalamt das Projekt „Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa - THB LIBERI 2018 - 2021“ initiiert. Ziel des Projektes ist, die Ausbeutung von Personen dieser Altersgruppen durch organisierte Tätergruppierungen institutionsübergreifend und im Wege einer engen nationalen und internationalen Zusammenarbeit möglichst nachhaltig zu bekämpfen und zu verhindern.*

*Der Schwerpunkt des Projekts ist die Bekämpfung organisierter Strukturen in der gesamten Phänomenbreite (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, Ausbeutung bei der Ausübung von mit Strafe bedrohten Handlungen, Ausbeutung durch Organentnahme).*

*Das Projekt THB LIBERI wird aus dem Fond für die Innere Sicherheit (ISF) der EU gefördert. Neben nationalen Polizeidienststellen ist als internationaler Partner das Bundeskriminalamt Wien in das Projekt eingebunden.*

### **Tatverdächtige**

In den 142 Verfahren der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen wurden 193 Tatverdächtige ermittelt (2017: 181 Tatverdächtige, +6,6 %). Davon wurden 100 Tatverdächtige in Ermittlungsverfahren gemäß §§ 232 ff., 180a/181a StGB festgestellt.

Von den insgesamt 193 Tatverdächtigen waren Dreiviertel männlich (147 Tatverdächtige; 76,2 %), 42 weiblich (21,8 %), bei vier Tatverdächtigen erfolgten keine Angaben zum Geschlecht. Der Altersdurchschnitt der Tatverdächtigen betrug 34 Jahre (2017: ebenfalls 34), zehn Tatverdächtige waren minderjährig (2017: 18).

Unter den Tatverdächtigen dominierten erneut deutsche Staatsangehörige (117 Tatverdächtige; 60,6 %; 2017: 56,4 %), gefolgt von ungarischen (14 Personen) und nigerianischen (10 Personen) Staatsangehörigen.

Bei jeweils mehr als einem Drittel der Tatverdächtigen bestand keine Vorbeziehung zum Opfer (71 Tatverdächtige; 36,8 %) oder eine Bekanntschaft (72 Tatverdächtige; 37,3 %). Insgesamt 16 Tatverdächtige hatten ein verwandtschaftliches Verhältnis zu ihrem Opfer (8,3 %).

## **2.6.2 Arbeitsausbeutung von Minderjährigen**

Im Jahr 2018 wurde ein Verfahren (2017: ebenfalls 1 Verfahren) mit zwei minderjährigen Opfern im Bereich der Arbeitsausbeutung geführt. Es bestand der Verdacht, dass die beiden Jugendlichen in der Gastronomie ohne Bezahlung beschäftigt waren. Die Opfer hielten sich illegal in Deutschland auf. Sie wurden im Rahmen einer anlassunabhängigen Kontrolle der Polizei angetroffen, konnten sich jedoch weiteren Ermittlungen entziehen.

## **2.6.3 Ausbeutung von Minderjährigen bei der Ausübung der Bettelei**

Im Jahr 2018 wurde kein Verfahren polizeilich abgeschlossen, in dem Minderjährige zur Ausübung der Bettelei ausgebeutet wurden (2017: 1 Verfahren).

## **2.6.4 Ausbeutung von Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen**

Im Berichtsjahr wurden in fünf Ermittlungsverfahren (2017: 0 Verfahren) Minderjährige zu strafbaren Handlungen gezwungen und dadurch ausgebeutet. Die insgesamt fünf Minderjährigen wurden durch die Tatverdächtigen mittels Drohungen und physischer Gewalt dazu gebracht, Ladendiebstähle für sie zu begehen.

Das Erkennen entsprechender Ausbeutungssachverhalte gestaltet sich in der Praxis schwierig. Von Behörden werden Kinder und Jugendliche, die beispielsweise zur Begehung von Diebstählen gezwungen werden, oftmals eher als Täter, denn als Opfer wahrgenommen. Es ist deshalb von Bedeutung, bei den Strafverfolgungsbehörden für diese Form der Ausbeutung Minderjähriger ein Bewusstsein zu schaffen.

## **2.6.5 Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme bei Minderjährigen**

Im Jahr 2018 wurde – wie im Vorjahr – kein Verfahren polizeilich abgeschlossen, das den Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme zum Nachteil Minderjähriger zum Gegenstand hatte.

## 2.6.6 Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen

### **Relevante Strafnormen**



*Zu den sonstigen Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen zählen*

*§ 235 Abs. 4 Nr. 2 StGB Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht*

*§ 236 StGB Kinderhandel gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht*

*Merkmale des Kinderhandels sind entweder die massive Einschränkung der persönlichen Freiheit der Kinder oder deren Ausbeutung, die primär auf die Bereicherungsabsicht des Täters/eines Dritten abzielt.*

Für das Berichtsjahr wurde – wie schon im Jahr 2017 – kein Verfahren wegen Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt gemeldet. Hingegen wurde ein Verfahren, das den Kinderhandel gemäß §236 StGB zum Gegenstand hatte, registriert (2017: 4 Verfahren) In dem Ermittlungsverfahren zum Nachteil eines einjährigen Kindes wurde der Kindsmutter durch den Tatverdächtigen ein größerer Geldbetrag angeboten, wenn diese einer Adoption des Kindes zustimme.

# 3 Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK)

Im Jahr 2018 wurden keine OK-Ermittlungen wegen des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung geführt (2017: zwei Verfahren). Allerdings ermittelten die Strafverfolgungsbehörden gegen 16 Gruppierungen der Organisierten Kriminalität, bei denen die Hauptaktivität der Täter im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung von Prostituierten bzw. der Zuhälterei lag (2017: 24 Verfahren; -33,3 %). In den Verfahren agierten fünf nigerianische, vier bulgarische und drei ungarische OK-Gruppierungen. Darüber hinaus wurde gegen jeweils eine durch deutsche, rumänische, chinesische und ghanaische Staatsangehörige dominierte OK-Gruppierung ermittelt.

## Fallbeispiel: OK-Ermittlungen gegen nigerianischen Menschenhändlerring

Seit Anfang des Jahres 2017 wurden in Rheinland-Pfalz und Großbritannien umfangreiche OK-Ermittlungen gegen einen internationalen Menschenhändlerring wegen Verdachts des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution geführt. Eine britische Menschenhändlerin (sog. „Madam“) nigerianischer Herkunft und ihr Netzwerk rekrutierten ihre Opfer unter falschen Versprechungen in Nigeria. Die Opfer leisteten in der Folge einen „Voodoo-Schwur“ in einer traditionellen Eidzeremonie ab, welcher sie zu absolutem Gehorsam gegenüber der „Madam“ und Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtete. Anschließend wurden sie von Nigeria nach Italien und später weiter nach Deutschland geschleust, wo man sie in Bordellen zwang, der Prostitution nachzugehen. Die Opfer und deren Familien in Nigeria wurden mehrfach bedroht, um den Gehorsam gegenüber der „Madam“ aufrechtzuerhalten. Die vollständigen Einnahmen aus der Prostitution mussten die Opfer zur Abzahlung ihrer Reisekosten in Höhe von bis zu 38.000 € abgeben. Die Gelder aus dem Menschenhandel wurden nach Nigeria transferiert, wo sie teilweise in Immobilien reinvestiert wurden.

Im Rahmen der Ermittlungen konnten fünf Opferzeuginnen identifiziert werden. Die „Madam“ wurde in Großbritannien festgenommen. Trotz massiver Bedrohungen gegen die Familien der Opferzeuginnen, mit dem Ziel deren Aussageverhalten zu beeinflussen, sagten die Zeuginnen vor dem britischen Gericht umfassend aus und trugen dazu bei, dass die Hauptbeschuldigte Menschenhändlerin Mitte des Jahres 2018 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt wurde.

### Kurzbewertung:

Die Leidensgeschichten der Opfer und die hohe kriminelle Energie des Menschenhändlerrings ist beispielhaft für nigerianische Tätergruppierungen im Bereich des Menschenhandels. Im Rahmen gemeinsam koordinierter Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland, Großbritannien und Nigeria sowie mit Unterstützung Europol's konnten die Tatnachweise erbracht werden. Eine intensive und umfassende Betreuung der Opferzeuginnen machte es möglich, umfassende Aussage gegen die Hauptbeschuldigte und ihre Mittäter zu erlangen.

Es dürfte davon auszugehen sein, dass Menschenhandel und Ausbeutung auch künftig lukrative illegale Geschäftsfelder für Tätergruppen der Organisierten Kriminalität darstellen. Dieser Umstand

trug u. a. dazu bei, diesen Kriminalitätsbereich als einen Schwerpunkt für die gemeinsame Bekämpfung der Schweren und Organisierten Kriminalität auf europäischer Ebene festzulegen.

# 4 Gesamtbewertung

Der Menschenhandel bildet sowohl in Deutschland als auch auf europäischer Ebene einen Schwerpunkt bei der Kriminalitätsbekämpfung. Organisierte Tätergruppierungen sind häufig international vernetzt. Ihnen kann nur mittels adäquater behörden- und länderübergreifender Zusammenarbeit seitens der Strafverfolgungsbehörden wirksam begegnet werden.

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (einschließlich der Ausbeutung von Prostituierten/Zuhälterei) ist in Deutschland bereits seit Jahren im Wesentlichen durch die Zwangsprostitution vornehmlich europäischer Opfer im Bereich der Bar-/Bordell- und Wohnungsprostitution gekennzeichnet.

Auch wenn die dominierenden Nationalitäten von Opfern und Tatverdächtigen denen der Vorjahre ähneln, sind doch einzelne Entwicklungen erkennbar, wie z. B. die angestiegenen Opfer- und Tatverdächtigenzahlen nigerianischer und ungarischer Staatsangehöriger.

Für den Bereich der Arbeitsausbeutung haben vermehrte Kontrollen zu einem Anstieg der Anzahl von Ermittlungsverfahren beigetragen. Auch im Berichtsjahr findet die Ausbeutung vornehmlich im Bereich der Baubranche und der Gastronomie statt.

Nach der Strafrechtsreform (2016) wurden im vorliegenden Lagebild zum zweiten Mal weitere Ausbeutungsformen wie die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei und die Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen betrachtet. Neben der bereits im Vorjahr relevanten Ausbeutungsform der Bettelei, zeichnet sich im Berichtsjahr ab, dass in Deutschland auch weitere Ausbeutungstatbestände in anderen Deliktsbereichen, wie dem organisierten Ladendiebstahl, von Relevanz sind. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Fallzahlen aufgrund der gestiegenen Sensibilität der Strafverfolgungsbehörden in den kommenden Jahren entwickeln.

Eine besondere Bedeutung ist weiterhin der Ausbeutung von Minderjährigen beizumessen, zumal die Anzahl der diesbezüglichen Ermittlungsverfahren im Berichtsjahr 2018 angestiegen ist. Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerabel und damit in hohem Maße schützenswert. Oftmals werden ihre fehlende sexuelle Selbstbestimmung, ihre Naivität, mangelnde Lebenserfahrung und ihre noch in der Entwicklung befindliche Bildung durch Täter ausgenutzt, um sie durch List zu täuschen und sie in ausbeuterische Situationen zu bringen.

Insbesondere die Opfergruppe der Minderjährigen und Heranwachsenden muss behördenübergreifend mit besonderen Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen vor Ausbeutung geschützt werden. Die Tatbegehungsweisen und Umstände, die sich Täter zunutze machen, um Minderjährige in unterschiedlicher Weise auszubeuten, sind wichtige Anknüpfungspunkte für eine wirksame Bekämpfung des Phänomens. Aus diesem Grund kommt dem Projekt zur Bekämpfung der Ausbeutung von Minderjährigen und Heranwachsenden eine große Bedeutung zu. Initiativen wie das gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitete Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ sind weitere wichtige Bausteine.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Stand**

September 2019

### **Gestaltung**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Bildnachweis**

Bundeskriminalamt

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:  
[www.bka.de/Lagebilder](http://www.bka.de/Lagebilder)

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.  
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes  
(Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2018, Seite X).